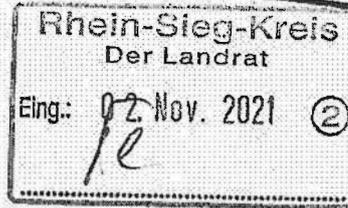
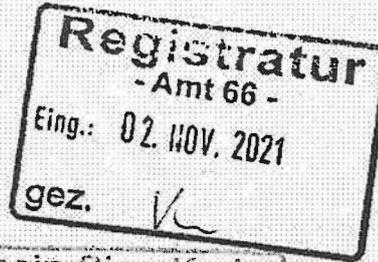


→ 01

Anhang

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Datum: 20. Oktober 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
34.03-ESF-507700

Auskunft erteilt:
Frau Nguyen

thanhhien.nguyen@brk.nrw.de
Zimmer: K 526
Telefon: (0221) 147 - 3100
Fax: (0221) 147 - 4953

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsauftrag bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

Zum Förderprogramm
„Regionalagentur“

Zuwendungen des Landes NRW;

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsord-
nung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie
der ESF-Förderrichtlinie vom 23.12.2014 in der Fassung vom
11.07.2018 - Az.: II 1 - 2602.5

Ihr Antrag vom 03.08.2021, eingegangen am 06.08.2021

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen in Abänderung bzw. Er-
gänzung meines Zuwendungsbescheides vom 27.11.2018 für die
Zeit vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 eine Zuwendung für

- Pauschalen in Höhe von 70.380,00 € (in Buchstaben siebzig-
tausenddreihundertachtzig EURO)
- Maßnahmebezogene Sachausgaben in Höhe von 10.000,00 €
(in Buchstaben zehntausend EURO)

Die neue Gesamtzuwendung beläuft sich auf einen Betrag in Höhe
von 80.380,00 €.

2. Der Bewilligungszeitraum wird bis zum 30.09.2022 verlängert.
3. Der Durchführungszeitraum wird bis zum 30.06.2022 verlängert.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



4. Ermittlung der Zuwendung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022

5.

4.1. Berechnung der Zuwendung für Pauschalen

Anzahl Stellen	Art	Anzahl Monate	Pauschale pro Monat	Summe
1	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	6	7.380 €	44.280,00 €
1	Projektmitarbeit	6	6.420 €	38.520,00 €
Gesamtsumme der Ausgaben				82.800,00 €
hiervon 85 % Zuwendung:				70.380,00 €

4.2 Berechnung der Zuwendung für maßnahmebezogene Sachausgaben

(Die Nr. 4 ANBest-ESF –Anerkennung von maßnahmebezogenen Sachausgaben– ist hierbei zu beachten.)

Bezeichnung der Sachausgabe	Ausgabe
<u>Werbung, Akquisition und Transfer</u>	<u>20.000,00 €</u>
Gesamtsumme der Ausgaben	20.000,00 €
hiervon 50 % Zuwendung ¹ :	<u>10.000,00 €</u>

4.3. Berechnung der Gesamtzuwendung

Gesamtzuwendung (4.1+4.2)	80.380,00 €
----------------------------------	--------------------

¹ Hinweis für die Bewilligungsbehörde: Bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €



5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

	Pauschalen	Maßnahme- bezogene Sach- ausgaben	Gesamt
Verpflichtungs- ermächtigung:	70.380,00€	10.000,00€	80.380,00 €
davon			
Jahr 2022	<u>70.380,00€</u>	<u>10.000,00€</u>	<u>80.380,00 €</u>

II.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Forderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Risiko zu berücksichtigen.

Alle weiteren Regelungen des Bescheides vom 27.11.2018 bleiben von den vorgenannten Ergänzungen unberührt.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.



Datum: 20. Oktober 2021

Seite 4 von 4

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

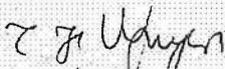
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich verbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Nguyen)